

Ergeht an

va6@sozialministerium.at

Begutachtungsverfahren Parlament

Wien, am 26.5.2023

GZ: 2023-0.335.495

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG) geändert wird

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung sieht es die BJV als ihre Pflicht an, sich zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzesentwürfen im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu Wort zu melden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist insofern besonders relevant für junge Menschen, da die Bevölkerungsgruppe von 15 bis 24 Jahre einen hohen Engagementgrad aufweist und auch die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit in Österreich seit vielen Jahren von überwiegend jungen Freiwilligen getragen ist.

Darüber hinaus leisteten in den letzten Jahren über 1.400 junge Menschen einen Freiwilligendienst im In- oder Ausland. Die Tendenz der Teilnahmezahlen sind seit Einführung des Freiwilligengesetzes 2012 klar steigend.

Gerade deshalb ist es aus Sicht der BJV höchst verwunderlich, dass die **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung Kinder- und Jugend** bei der Erstellung des Entwurfs **ausgeblieben** ist.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Die BJV begrüßt die Novelle, die wesentlich auf der partizipativ angelegten Evaluation der bisherigen Regelungen fußt. Der vorliegende Entwurf **enthält wesentliche Verbesserungen für Freiwillige, für Organisationen im Bereich des freiwilligen Engagements und für die österreichische Freiwilligenpolitik an sich**. Dennoch gibt es in einigen Bereichen Nachbesserungs- bzw. Klärungsbedarf, der nachfolgend erläutert wird.



Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf in vielen Fällen konkrete Fördersummen bzw. deren Erhöhung vorsieht. Ein erhebliches **Manko** ist jedoch, dass **keinerlei Valorisierung** vorgesehen ist, sodass die mit dem Gesetz intendierte Förderung von freiwilligem Engagement in einigen Jahren durch die Inflation de facto zahllos werden könnte.

Als große Lücke identifiziert die BJV im vorliegenden Entwurf, dass **verabsäumt** wurde, einen **bundesweit einheitlich geregelten Versicherungsschutz** (Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung) gesetzlich zu verankern. Diese Maßnahme ist eine langjährige Forderung der BJV und wurde auch im Prozess, der der Novellierung vorgelagert war, von vielen Freiwilligenorganisationen als zentraler Weiterentwicklungsbedarf des Gesetzes artikuliert.

Detailanmerkungen

§ 2 Abs. 2 – Förderung von freiwilligem Engagement

Die Aktualisierung des Freiwilligengesetzes hinsichtlich der Aufnahme des Europäischen Solidaritätskorps (ESK) in die Definition von freiwilligem Engagement sollte aus Sicht der BJV auch zum Anlass genommen werden, **das ESK in Bezug auf die Anrechenbarkeit als Zivildienst mit den anderen Freiwilligendiensten gleichzustellen**. Dass es dazu auch einer Gesetzesreparatur an anderer Stelle benötigen würde, ist der BJV klar. Warum gerade eine von der EU geförderte Möglichkeit des Freiwilligendienstes von österreichischer Seite mit schlechteren Rahmenbedingungen versehen wird, ist jedoch nicht nachvollziehbar.

§ 4 Abs. 1 – Freiwilligenbericht

Die BJV begrüßt ausdrücklich die gesetzliche Verankerung eines fixen Berichtszeitraums, plädiert jedoch für eine **Verkürzung des Intervalls auf drei Jahre**. Dadurch könnte der Freiwilligenbericht, der eine essenzielle Grundlage für eine evidenzbasierte Freiwilligenpolitik ist, gesellschaftliche Entwicklungen besser berücksichtigen.

§ 4 Abs. 3 – Freiwilligenpass

Grundsätzlich erfreulich ist aus Sicht der BJV auch, dass der vorliegende Entwurf Erleichterungen beim Zugang zum Freiwilligenpass vorsieht.

§ 4 Abs. 4 – Staatspreis

Bei der Einrichtung des Staatspreises für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement sollte der Freiwilligenrat sowohl in die Konzeption als auch in die Umsetzung involviert werden, um die Anliegen und Bedürfnisse des Freiwilligensektors gut berücksichtigen zu können.



§ 4a und b – Service- und Kompetenzstelle für freiwilliges Engagement in Österreich & Freiwilligenzentren

Die BJV begrüßt ausdrücklich die Absicherung und den Ausbau einer bundesweiten Service- und Kompetenzstelle und die Förderung der Freiwilligenzentren auf regionaler und lokaler Ebene, wie sie im vorliegenden Entwurf vorgesehen sind. Diese Maßnahmen tragen wesentlich zum **niederschweligen Einstieg** in freiwilliges Engagement und zur **qualitätvollen Unterstützung von Freiwilligen** bei.

§ 8 Abs. 4 Z 6 – Taschengeld

Die vorgesehenen Regelungen stellen aus Sicht der BJV eine erhebliche Verbesserung für junge Freiwillige dar. Dass die **Auszahlungsbedingungen** des Zuschusses durch den Bund **lediglich in den Erläuterungen** zum Gesetz geschildert werden, ist jedoch nicht optimal und lässt zu viel Interpretationsspielraum offen. Die ebenfalls in den Erläuterungen enthaltene Intention, kleine bis mittelgroße Einsatzstellen nicht weiter zu belasten, könnte durch eine nicht ausreichend klare Formulierung im Gesetzestext womöglich konterkariert werden. Die BJV spricht sich deshalb für eine inhaltliche kongruente und eindeutige Formulierung im Gesetzestext aus.

§ 13a – Freifahrt / Klimaticket

Dass FSJ- und FUJ-Teilnehmer*innen künftig den Anspruch auf das Klimaticket haben werden und so **unkompliziert in ihrer klimaneutralen Mobilität unterstützt** werden, ist aus Sicht der BJV besonders erfreulich.

§§ 25 bis 27a – Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland

Die im Entwurf enthaltene Anhebung der Fördersumme seitens des Bundes ist aus Sicht der BJV besonders begrüßenswert. Ein wichtiger Schritt wäre jedoch auch die **Nennung der Summe pro Freiwilligendienst-Teilnehmende:m im Gesetzestext** bzw. die Anhebung der Summen in den Förderverträgen.

Erheblichen Nachbesserungsbedarf sieht die BJV jedoch im Zusammenhang mit der Anhebung des Taschengeldes auf mindestens 50 Prozent (statt bisher mindestens 10 Prozent der Geringfügigkeitsgrenze. Da ein Taschengeld von Euro 250,- oder mehr (plus Kost und Logis) in vielen Ländern des Globalen Südens mehr als das durchschnittliche Monatsgehalt beträgt, würde die Umsetzung dieser Regelung der dem Freiwilligengesetz zugrundeliegenden Definition von Freiwilligem Engagement (Stichwort Arbeitsmarktneutralität) widersprechen. Trägerorganisationen bzw. Einsatzstellen, die diesem Umstand rechnen tragen und das Taschengeld mit weniger als 50 Prozent der Geringfügigkeitsgrenze ansetzen, würde die angestrebte Förderung des Bundes also nicht erreichen und im Endeffekt finanziell massiv belasten. Die BJV spricht sich deshalb für die **Beibehaltung der bisherigen Untergrenze für das Taschengeld bei Auslandseinsätzen von 10 Prozent der Geringfügigkeitsgrenze** aus.



Die Regelung, dass Freiwillige ihren Dienst im Falle einer Krisensituation im Ausland **notfalls im Inland vollenden** können, ist ein **zentraler Schritt zur Verbesserung** der Rahmenbedingungen für Freiwilligendienstleistende.

Die Aufnahme von Maßnahmen im Umweltbereich und zur Förderung der Nachhaltigkeit in die möglichen Bereiche für Auslandseinsätze von Freiwilligen ist aus Sicht der BJV besonders deshalb zu begrüßen, weil dieses **Themenfeld dem starken Interesse von jungen Menschen und der globalen Verantwortung Österreichs** Rechnung trägt.

§ 28 – Österreichischer Freiwilligenrat (Einrichtung)

Die BJV befürwortet ausdrücklich die im Gesetzesentwurf vorgesehene Vereinfachung und Entbürokratisierung hinsichtlich der Einrichtung des Österreichischen Freiwilligenrats.

Schlussbemerkung

Wir sind zuversichtlich, dass eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme möglich ist, und stehen für Rückfragen unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Sabrina Prochaska, BSc
Vorsitzende

